

# BEITRAGSORDNUNG

des Sportvereins Hahn e. V.,  
- nachfolgend Verein genannt -  
zum 01.01.2008



## § 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung verpflichtet.
- (2) Mit der Aufnahme ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

## § 2 Beitragsarten

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a. einem Monatsbeitrag für aktive und passive Mitglieder und
- b. einem Aktivbeitrag für aktive Mitglieder

### 2.1 Monatsbeitrag

Für die Erhebung gelten folgende Beitragsarten und Beträge je Monat:

- |   |         |
|---|---------|
| a. Kinder und Jugendliche (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | € 3,00  |
| b. Erwachsene   | € 6,00  |
| c. Rentner  | € 4,00  |
| d. Familien (2 Erw.+1 Kind oder 1 Erw.+2 Kinder)                    | € 10,00 |

### 2.2 Aktivbeitrag

Für die Erhebung gelten folgende Beträge und Regelungen in den einzelnen Abteilungen je Monat:

- |   |        |
|---|--------|
| a. Für die Abteilungen Fußball, Tischtennis, Turnen | € 1,00 |
| b. Für die Abteilung Wandern                        | € 0,50 |

Der Aktivbeitrag wird bei Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen aktiv sind nur einmal erhoben.

Für Familien wird ab dem 3. aktiven Mitglied kein weiterer Aktivbeitrag erhoben.

### **2.3 Neuanmeldung**

Bei Neuanmeldungen wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben € 5,00

### **§ 3 Besondere Regelungen**

- (1) Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt zum nächsten Geschäftsjahr (01.01.) die Umstufung der Beitragsgruppe „Jugendliche“ zu „Erwachsene“. Mit der Umstellung auf den Beitrag „Erwachsene“ ändert sich auch eine evtl. bestehende Mitgliedschaft in der „Familie“.
- (2) Auszubildende und Studenten können auf Antrag bis zum Erreichen des 26. Lebensjahres von der Umstellung ausgenommen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann bei entsprechendem Antrag für Zivildienstleistende, Wehrpflichtige und in sozialen Sonderfällen die Beiträge stunden oder erlassen.

### **§ 4 Umlagen**

Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden, wenn sie der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

### **§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise viertel-/halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.
- (2) Die Zahlung der Beiträge kann entweder als Barzahlung oder durch Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen.
- (3) Der Verein ist dazu berechtigt, anfallende Kosten durch Bankwiderruf vom Mitglied einzufordern.

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2007 zum 01.01.2008 in Kraft.

*Stand: 25.03.2007 – Sportverein Hahn e.V.*